

## **MERKBLATT & BETRIEBSVORSCHRIFTEN – 3 Tage (Sa./So./Mo.)**

**Lachner Chilbimärt vom 06. September bis 08. September 2025**

**ORGANISATION**

**Marktkommission Lachen**

### **1. GESUCHE / GEBÜHREN**

Die offiziellen Gesuchs Formulare müssen fristgerecht und vollständig ausgefüllt eingereicht werden. Die Verantwortlichkeit liegt beim Bewerber/in. Die angegebene Adresse der Bewerber ist die Haupt- oder Steueradresse. Zweit- oder Korrespondenzadressen sind nicht zulässig. Die Marktveranstaltungen werden jeweils in der Regionalpresse publiziert. Für jede Marktveranstaltung ist eine separate, schriftliche Anmeldung erforderlich. In der Anmeldung sind die genauen Masse des Verkaufsstandes / Verkaufswagen / Verkaufszelte sowie das Verkaufssortiment aufzulisten. Vor allem sind detaillierte Angaben über die Standtiefen anzugeben, wobei diese Tiefen mit und ohne Vordach mitzuteilen sind. Aus Angebots- und Platzgründen können Verpflegungs- und Getränkestände nur beschränkt berücksichtigt werden.

### **2. MARKTDAUER / VERKAUFSZEITEN**

<b>Samstag, 06.09.2025</b>	<b>11.00 Uhr bis 23.00 Uhr</b>
<b>Sonntag, 07.09.2025</b>	<b>11.00 Uhr bis 22.00 Uhr</b>
<b>Montag, 08.09.2025</b>	<b>11.00 Uhr bis 21.00 Uhr</b>

### **3. ANFAHRT & EINRICHTEN**

**Samstag, 06.09.2025 ab 07.00 Uhr, gestaffelt nach Anordnung der Funktionäre**  
Vor 07.00 Uhr dürfen die Marktplätze am Samstag nicht befahren oder belegt werden. Nach 11.00 Uhr können nicht belegte Standplätze ohne Entschädigung weiter vergeben werden. Den Anordnungen der Marktorganisation ist strikte Folge zu leisten. Der/die Bewilligungsnehmer/in haftet für verursachte Schäden im Marktgelände.

### **4. DURCHGÄNGE**

Die gekennzeichneten Durchgänge zu Geschäften und Hauzugängen sind zwingend freizuhalten und dürfen mit keinen Auslagen belegt werden. Reklameschilder/Werbung von Zulieferfirmen dürfen nicht angebracht werden.

### **5. FAHRZEUGE / BEFAHREN DES MARKTGELÄNDES**

Marktstrassen und Marktplätze dürfen von 07.00 Uhr bis 10.00 Uhr nur im Schrittempo befahren werden.

## **Während den Verkaufs- und Chilbizeiten gilt auf dem Marktgebiet striktes Fahrverbot.**

Im Marktgelände und auf den Chilbiplätzen dürfen keine Fahrzeuge geparkt werden. Standortgebundene Fahrzeuge werden nur in Ausnahmefällen und mit einer Spezialbewilligung des Platzchefs toleriert. Parkplätze für LKW und Zugfahrzeuge werden durch die Marktkommission zugewiesen. Für Abbauarbeiten und Nachschublieferungen darf das Marktgelände am Samstag erst ab 23.00 Uhr, am Sonntag erst ab 23.00 Uhr und am Montag erst ab 21.00 Uhr befahren werden!



## 6. AUSSTATTUNG UND BETRIEB

Es gelten die Bestimmungen der Eidg. Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PBV). Alle ausgestellten und zum Verkauf angebotenen Artikel sind mit gut sichtbaren Preisen zu versehen.

**Der Name des Inhabers ist für den Kunden gut lesbar auf einem Schild, Format mind. 30 x 20 cm, sichtbar am Stand anzubringen.** Politische und religiöse Kundgebungen sind nicht statthaft. Umfragen, Geldsammlungen, Werbeveranstaltungen etc. sind bei der Anmeldung zu vermerken und mit der Marktkommission abzusprechen.

## 7. REINIGUNG / ABFÄLLE

Die Abfälle müssen geordnet in die platzierten Container deponiert werden. Jeder Marktteilnehmer ist selbst für die Reinigung in den Bereichen seiner Standfläche verantwortlich. Nach Schluss der Markt-Veranstaltung ist die Schlussreinigung durch den / die Bewilligungsnehmer/in durchzuführen. Sollte die Schlussreinigung nicht zur Zufriedenheit erfolgen, wird der entsprechende Aufwand in Rechnung gestellt.

Ölabfälle gehören weder in die Kanalisation noch in den Kehricht. Für die fachgerechte Entsorgung sind die Standbetreiber selbst verantwortlich. Ausschussware und Verpackungsmaterial sind durch den Standbetreiber selbst zu entsorgen und gehören nicht in den Marktabfall. Die Reinigung von verschmutzten Strassen/Plätzen wird dem Verursacher in Rechnung gestellt.

## 8. SICHERHEIT

Der Marktfahrer ist für die Sicherheit seines Marktstandes selbst verantwortlich.

Versicherung für Personen und Sachschäden: Der / Die Bewilligungsnehmer/in hat über eine, der Natur des Geschäftes entsprechende, genügende Betriebshaftpflichtversicherung für Drittschäden zu verfügen. Die gültigen Unterlagen müssen am Standplatz zur Kontrolle vorhanden sein. Alle angestellten Personen müssen gegen Unfall (Betriebs- und Nichtbetriebsunfall) versichert sein.

### **Wichtig für alle Betreiber von Flüssiggasanlagen!**

Seit 2018 gilt die EKAS-Richtlinie 6517, die unter anderem den Einsatz von Flüssiggasanlagen an Veranstaltungen regelt. Umfassende Informationen finden Sie unter:

<https://www.arbeitskreis-lpg.ch/kontrolleure/dokumente-kontrolleure/>

## 9. LEBENSMITTEL

Für Marktstände und ähnliche Lebensmittelauslagen gelten die folgenden Anforderungen:

- Sie müssen über geeignete Bedienungswerkzeuge sowie nötigenfalls über eine Handwasch-Gelegenheit und eine Vorrichtung zur Aufnahme von Abfällen verfügen.
- Die Arbeits- und Verkaufstische müssen:
  - aus glattem, gut zu reinigendem Material bestehen
  - geeignete Schutzvorrichtungen aufweisen, um die Waren vor dem Publikum, vor Tieren und vor Umwelteinflüssen zu schützen (Spuckschutz).
- Zur Vorratshaltung leichtverderblicher oder einer Kühlvorschrift unterstellten Lebensmittel muss ein Kühlgerät inklusive Thermometer vorhanden sein.
- Im Umgang mit Lebensmittel müssen alle Anordnungen getroffen werden, damit die Lebensmittel hygienisch einwandfrei und nicht nachteilig verändert werden: Persönliche Hygiene, sauberes Gebinde, Trennung rein- unrein, Spuckschutz.

- Für Lebensmittel verwendete Bezeichnungen, Angaben, Abbildungen und Packungen müssen den Tatsachen entsprechen und dürfen nicht zur Täuschung über Natur, Herkunft, Herstellung, Zusammensetzung Inhalt, Haltbarkeit, usw. Anlass geben. (Zum Beispiel unerlaubte Heilanzeigen.)
- Personen, die Krankheitserreger ausscheiden, dürfen nicht in direkten Kontakt mit dem Lebensmittel kommen.
- PET-Flaschen müssen durch die Marktfahrer entsorgt werden.
- Vor den Grillapparaten und unverpackten Lebensmitteln ist ein Spuck- und Wärmeschutz gegen den Kundenbereich anzubringen. Besondere Beachtung muss den Vorschriften über Hygiene und der Einhaltung der Kühlkette gegeben werden. (Herstellung, Lagerung, Verarbeitung, Transport, Abgabe).
- Nicht frei verkäufliche Heilmittel dürfen nicht feilgeboten werden. Für den Verkauf von Waren mit Heilanzeigen gelten die entsprechenden Kantonalen Vorschriften.
- Verpflegungseinheiten sind auf der Zulassungsbewilligung entsprechend bezeichnet. Sie verfügen über eine ausreichende Handwaschgelegenheit mit Zu- und Abwasser. Der/die Bewilligungsnehmer/in organisiert die erforderlichen Spüleinheiten (Wassertank / Wasseranschluss) und die nötigen Zuleitungen. Sämtliche hygienische Anforderungen sind beim Betrieb der Spüleinheit einzuhalten. Fette, Öle und/oder stark fetthaltige Abwasser dürfen nicht in das Kanalisationssystem geleitet werden. Sie sind gesondert zu entsorgen. Anfallende Kosten für Wasser, Abwasser und Energie können belastet werden.
- Das Speiseangebot von Einheiten mit Innenraum (Vereinszelten, etc.) hat – wenn immer möglich - auf Mehrweggeschirr zu erfolgen. Das Wegwerfgeschirr ist auf ein Minimum zu beschränken. Bei Abgabe von Wegwerfgebilde (inkl. PET-Flaschen) kann der Bewilligungsgeber zusätzliche Abgaben für die entstehenden Umtriebe erheben.
- Der Ausschank von Alkohol ist in den Einheiten **mit Innenraum (Vereinszelte, etc.)** und mit einer Bewilligung gestattet. An Jugendliche unter 16 Jahren dürfen keine alkoholischen Getränke abgegeben werden. Eine entsprechende Beschilderung für die altersbeschränkte Abgabe von Alkohol ist deutlich und gut sichtbar anzubringen.
- **Gläser sowie Glasflaschen sind verboten.** Alkohol an Marktständen ist nur mit einer Bewilligung der Marktkommission sowie mit einer entsprechenden Gebühr erlaubt. An Jugendliche unter 16 Jahren dürfen keine alkoholischen Getränke abgegeben werden. Eine entsprechende Beschilderung für die altersbeschränkte Abgabe von Alkohol ist deutlich und gut sichtbar anzubringen.
- Der Ausschank von alkoholfreien Getränken an den Verpflegungsständen ist nur mit Bewilligung der Marktkommission und gegen eine Gebühr gestattet.

### 10. NICHT ERLAUBTES SORTIMENT BEI MARKTEINHEITEN MIT SPIELWAREN

Nicht erlaubt sind: Druckluftwasserpistolen / -gewehre, Softwaffen, Imitationswaffen, Knallkörper, Feuerwerk, Modeschmuck nickelhaltig oder mit Paternoster-Bohnen, Schleudern, Blasrohre, Stinkbomben sowie nicht zugelassene Laserpointer und Messer.

### 11. STROM ANSCHLUSS / ELEKTRISCHE ENERGIE

Pro Teilnehmer wird ein Strom-Anschluss in Höhe der bestellten Leistung (gemäß Anmeldung) bereitgestellt. Anschlusskabel (bis 20m) sowie Mehrfach-Steckdosen sind Sache der Teilnehmer. Mehrbezug als die bestellte und in der Zulassungsbewilligung verrechnete Leistung an elektrischer Energie wird am Markttag zusätzlich in Rechnung gestellt.

## Marktkommission

Alter Schulhausplatz 1 • Postfach 402 • 8853 Lachen  
www.lachner-maerkte.ch / marktkommission@lachen.ch  
Telefon: 055 451 26 78

## 12. FOLGEN BEI ZUWIDERHANDLUNG / UNREGELMÄSSIGKEITEN

Folgen bei Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift ist der Entzug bzw. das Erlöschen der Bewilligung. Die Marktbehörde ist insbesondere in folgenden Fällen befugt, das Geschäft sofort und entschädigungslos wegzuweisen bzw. die Zulassungsbewilligung zu annullieren:

- Wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr bestehen oder Tatsachen bekannt werden, aufgrund derer die Bewilligung hätte verweigert werden müssen.
- Wenn die Betriebsführung zu Beanstandungen Anlass gibt und nach erfolgter Mahnung keine Abhilfe geschaffen wurde oder wenn Gefahr in Verzug ist.
- Wenn die Gebühren nicht fristgerecht beglichen werden.
- Wenn den Weisungen des Marktchefs nicht Folge geleistet wird.
- Wenn von der Bewilligung kein oder nicht gemäß den Vorgaben Gebrauch gemacht wird.
- Wenn die Zulassungsbewilligung nicht eingehalten wird.

Allfällig bereits bezahlte Gebühren werden (Ausnahme begründete Härtefälle) nicht zurückerstattet.

## 13. Haftungsausschluss

Die Gemeinde Lachen haftet gegenüber den Markthändlern nicht für Schäden, die durch kurzfristig verfügten Abbruch bzw. Absage eines Marktes infolge höherer Gewalt.

## 14. WEITERES

Es wird im Weiteren auf das Gesetz über das Handelsgewerbe des Kantons Schwyz vom 08.02.1979 (SRSZ 330.100) sowie auf das Marktreglement der Gemeinde Lachen verwiesen.

## Marktkommission

Alter Schulhausplatz 1 • Postfach 402 • 8853 Lachen  
www.lachner-maerkte.ch / marktkommission@lachen.ch  
Telefon: 055 451 26 78

### 15. Preise Chilbimärt (3 Tage)

#### Marktfahrer

Platzmiete (inkl. Strom)	CHF	3.50	pro m2/Tag
Administrationsbeitrag	CHF	5.00	pauschal
Miete Gemeindestand (inkl. Lieferung, Aufbau, Abbau, Rücktransport)	CHF	70.00	pauschal
Entsorgung Abfall	CHF	7.00	pro Tag
Zuschlag Starkstrom	CHF	15.00	pro Tag

#### Verpflegungsstände (inkl. Softeis)

Platzmiete (inkl. Strom)	CHF	3.50	pro m2/Tag
Administrationsbeitrag	CHF	5.00	pauschal
Entsorgungsgebühr Abfall	CHF	30.00	pro Tag
Getränke ohne Alkohol	CHF	50.00	pro Tag
Getränke mit Alkohol	CHF	100.00	pro Tag
Zuschlag Starkstrom	CHF	15.00	pro Tag

#### Lachner Vereine

Platzmiete	CHF	1.00	pro m2/Tag
Anteil an Platzbearbeitung (Holzschnitzel)	CHF	1.00	pro m2/Tag
Administrationsbeitrag	CHF	5.00	pauschal
Entsorgungsgebühr Abfall	CHF	7.00	pro Tag

#### Lachner Vereine mit Verpflegung/Getränke

Platzmiete	CHF	1.00	pro m2/Tag
Anteil an Platzbearbeitung (Holzschnitzel)	CHF	1.00	pro m2/Tag
Administrationsbeitrag	CHF	5.00	pauschal
Entsorgungsgebühr Abfall	CHF	30.00	pro Tag
Entschädigung EW Lachen AG, Stromverbrauch	Direktverrechnung		

#### Vorbehalt

Sofern die Marktkommission Lachen in die Mehrwertsteuerpflicht fällt, bleibt ein Zuschlag zu den einzelnen Ansätzen im Umfang des jeweils gültigen Mehrwertsteuersatzes vorbehalten.

8853 Lachen, 19. Oktober 2024  
Marktkommission Lachen

